

AKTUELLES CORONA-SCHUTZKONZEPT FÜR PRÄSENZVERANSTALTUNGEN der Freien evangelischen Gemeinde Münster

GOTTESDIENSTE UND ANDERE VERSAMMLUNGEN ZUR RELIGIONSAUSÜBUNG IN DER FREIEN EVANG. GEMEINDE MÜNSTER

Die Landesregierung in NRW hat in ihrem Schreiben vom 3. Mai 2020 Gottesdienste gestattet. Die Freie evangelische Gemeinde in Münster stellt für Versammlungen zur Religionsausübung hiermit folgenden Regelungen auf, die ein der Verordnung des Landes NRW vergleichbares Schutzniveau sicherstellen.

Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindegemeindeebene beschließt die Gemeindeleitung (Ältestenkreis) der Freien evangelischen Gemeinde Münster das folgende aktualisierte Schutzkonzept, das zum 01. Oktober 2021 in Kraft tritt.

PRÄMISSE

Die Kirchenleitung ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

1. TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DEN GOTTESDIENSTBESUCH

- Anstatt der Einteilung in bisherige Inzidenzstufen, **gilt ab 01. Oktober für den Besuch des Gottesdienstes die sogenannte 3G-Regel**. Das heißt: Der Gottesdienstbesuch ist nur möglich für Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind.
Die Gemeindeleitung bietet (nach telefonischer Absprache mit dem Gesundheitsamt) die Möglichkeit beaufsichtigte Selbsttest durchzuführen. Dies wird durch medizinisch ausgebildetes Personal oder Personen mit der Erlaubnis zur Prüfung durchgeführt.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.
Soweit also alle Teilnehmer der Kindergottesdienstgruppen (Schulkinderregelung und 3G-Nachweis für den/die Mitarbeiter) als getestet gelten (der Normalfall), greifen die hier genannten Regelungen für den Gottesdienst entsprechend.
In den Schulferien treten für Kinder abweichend hiervon die Bestimmungen für andere kirchliche Veranstaltungen unter Punkt 2.2 in Kraft (siehe unten).
- Akut Atemwegserkrankte mit und ohne Fieber sowie Personen, die unter Quarantäne/häuslicher Isolation stehen oder die auf ein Abstrichergebnis warten, dürfen nicht teilnehmen.
- Die Kontrolle der erfüllten 3G-Bedingung erfolgt vor dem Gottesdienst durch die Ordner.
- Die Rückverfolgbarkeit wird von der FeG Münster auf freiwilliger Basis in vereinfachter Form weitergeführt.

IM GOTTESDIENST GELTENDE REGELN

- Hygieneregeln:
 - Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.
 - Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich die Hände desinfizieren. Die Kirchengemeinde stellt Desinfektionsmittel bereit.
 - Türgriffe, Handläufe und Toiletten werden regelmäßig gereinigt.
- Belüftung:
 - Im Gottesdienstraum wird alle 20 Minuten für 5 Min. quergelüftet
 - Die Ordner achten auf die Einhaltung der Lüftungszeiten
- Abstandswahrung:
 - Das Halten eines Mindestabstandes ist nicht mehr erforderlich.
 - Vor dem Gottesdienstbeginn bzw. nach dem Gottesdienstende wird weiterhin respektvoll auf Abstand geachtet.
 - Auf die Begrüßung mit Händeschütteln wird verzichtet.
- Sitzplätze: Die Beschränkung der Anzahl der Sitzplätze ist aufgehoben.
- Maske:
 - Die grundsätzliche Maskenpflicht in Innenräumen entfällt. Fakultativ ist das Tragen einer Maske weiterhin möglich.
 - Gefährdeten Personen wird das freiwillige Tragen einer Maske nahegelegt.
 - Beim Singen ist wegen des erhöhten Aerosolausstoßes eine Maske zu tragen.
 - Die eigene Maske ist mitzubringen (Standard: medizinische Maske [sogenannte OP-Maske oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFFP2]).
- Ein- und Ausgang:
 - Das Betreten und Verlassen der Kirche wird geordnet organisiert.
 - Hierzu erfolgt der Eingang durch den üblichen Haupteingang. Der Ausgang erfolgt durch den Gemeindecafteesaal durch die Nebentür (bei den Kinderräumen).
 - Die Wege sind durch Pfeile gekennzeichnet.
- Abendmahlfeier:
 - Die Feier des Abendmahls ist möglich.
 - Die Ausgabe von Brot und Traubensaft erfolgt an verschiedenen Stellen unter hygienischen Bedingungen. Die Abendmahlteilnehmer tragen beim Abholen eine Mund-Nasen-Maske.
 - Diejenigen, die das Abendmahl vorbereiten sowie die Austeilern benutzen Einmalhandschuhe. Der Traubensaft wird nur in Einzelkelchen gereicht.
- Ordner:
 - Die von der Gemeindeleitung dafür zu ernennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln.
 - Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

2.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR ANDERE KIRCHLICHE VERANSTALTUNGEN

- 2.1 Andere kirchliche Veranstaltungen orientieren sich nach Möglichkeit an den Regeln der Gottesdienste (3G). Werden diese Bedingungen erfüllt, gelten obige Bestimmungen.
- 2.2 Sollte in den verschiedenen Kreisen kein 3G und kein beaufsichtigter Selbsttest möglich sein, ist ein Treffen nur unter folgenden Bedingungen möglich:
- a. Es gelten die üblichen Hygieneregeln.
 - b. Für regelmäßige Lüftung wird gesorgt.
 - c. Das Tragen einer medizinischen Maske (Standard: medizinische Maske [sogenannte OP-Maske oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFFP2]) im Gemeindehaus ist notwendig.
 - d. Es ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zu achten. Beim Erreichen des Sitzplatzes kann unter Wahrung dieses Abstandes auf das Tragen der Maske verzichtet werden.
 - e. Für Gruppenangebote in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 Teilnehmenden in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten gibt es keine Verpflichtung zum Tragen der Maske.
 - f. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen (Ausnahme sind die Ferienzeiten). Ihnen ist im Kinder-gottesdienst/Jugendkreis das Singen deshalb auch ohne Maske erlaubt.
 - g. Die einfache Rückverfolgbarkeit wird gewährleistet.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 01. Oktober 2021. Zeitlich noch nicht absehbare Änderungen seitens Vorgaben des Bundes, der Landesregierung NRW oder der örtlichen Gesundheitsämter werden umgehend nach Kenntnisnahme berücksichtigt.

Münster, den 01.10.2021

.....
Ort, Datum

Gemeindeleitung der FeG Münster
i. A. Pastor Frank Kohlmeyer